

NÖ Dienstwohnungsvergütungs- verordnung 1996 – NÖ DWVV 1996

2200/6–0	Stammverordnung 123/95 Blatt 1, 2	1995-08-30
2200/6–1	1. Novelle Blatt 1, 2	259/01 2001-12-28
2200/6–2	2. Novelle Blatt 1, 2, 3	97/14 2014-12-10

2200/6–2

10. Dezember 2014

0

Die NÖ Landesregierung hat am 11. November 2014 aufgrund des § 75 der Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl. 2200–77, des § 37 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300–51 sowie des § 78 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100–16, verordnet:

**Änderung der
NÖ Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996**

Artikel I

Die NÖ Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996, LGBl. 2200/6–1, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:
2. § 2 Abs. 3 lautet:
3. § 3 Abs. 2 lautet:
4. § 6 lautet:

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.

Niederösterreichische Landesregierung:
Pröll
Landeshauptmann

§ 1 Begriffe

- (1) Dienstwohnungen sind Wohnungen, die aufgrund eines Dienstverhältnisses über Antrag zur Benützung überlassen werden.
- (2) Wohnungen bestehen mindestens aus einem Wohnraum, einer Küche (Kochnische) sowie einem Sanitärraum mit Klosett.
- (3) Einzelräume sind einzelne Räume, die einem oder mehreren Bediensteten über Antrag zur Benützung überlassen werden, und die nicht alle Anforderungen an eine Wohnung erfüllen.
- (4) Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche abzüglich
 - o der Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Ausnehmungen,
 - o der Keller- und Dachbodenräume,
 - o der Stiegen, Loggien, Balkone, Terrassen und Wintergärten,
 - o der Verkehrsflächen und der Gemeinschaftsräume.

§ 2 Vergütung

- (1) Für Dienstwohnungen ist eine Vergütung pro m² Nutzfläche und Monat wie folgt zu entrichten:

Baujahr	Wohnungen für Hausbesorger, Hausarbeiter und Portiere			
	ab 1.1.2015	ab 1.1.2016	ab 1.1.2017	ab 1.1.2018
	€	€	€	€
bis 1949	0,88	0,96	1,04	1,12
1950 bis 1960	1,12	1,22	1,33	1,43
1961 bis 1970	1,28	1,39	1,51	1,62
1971 bis 1980	1,52	1,66	1,79	1,93
1981 bis 1992	1,76	1,92	2,08	2,24
ab 1993	1,91	2,09	2,26	2,44

Baujahr	andere Dienstwohnungen			
	ab 1.1.2015	ab 1.1.2016	ab 1.1.2017	ab 1.1.2018
	€	€	€	€
bis 1949	1,03	1,13	1,22	1,32
1950 bis 1960	1,28	1,39	1,51	1,62
1961 bis 1970	1,60	1,74	1,89	2,03
1971 bis 1980	1,91	2,09	2,26	2,44
1981 bis 1992	2,32	2,53	2,74	2,95
ab 1993	2,48	2,70	2,93	3,15

Baujahr	Wohnungen in Eigenheimen Einfamilienhäuser			
	ab 1.1.2015	ab 1.1.2016	ab 1.1.2017	ab 1.1.2018
	€	€	€	€
bis 1949	1,28	1,39	1,51	1,62
1950 bis 1960	1,60	1,74	1,89	2,03
1961 bis 1970	1,91	2,09	2,26	2,44
1971 bis 1980	2,32	2,53	2,74	2,95
1981 bis 1992	2,72	2,96	3,21	3,46
ab 1993	2,88	3,14	3,41	3,67

- (2) Als Baujahr gilt das Jahr der Erteilung der Benützungsbewilligung, im Falle einer Generalsanierung das Kalenderjahr des Abschlusses der Sanierung.
- (3) Für Einzelräume ist eine Vergütung ab 1.1.2015 von € 0,88, ab 1.1.2016 von € 0,96, ab 1.1.2017 von € 1,04 und ab 1.1.2018 von € 1,12 pro m² Nutzfläche und Monat zu entrichten.
- (4) Wird ein Einzelraum mehreren Personen zur Benützung überlassen, so ist die Gesamtvergütung aliquot aufzuteilen.
- (5) Für Einzelräume, die nur gelegentlich als einfache Schlafstellen benützt und daher nicht ausdrücklich einem oder mehreren Bediensteten zur Benützung überlassen werden, ist keine Vergütung zu leisten.

§ 3 Betriebskosten

- (1) Die Vergütung für die Betriebskosten hat grundsätzlich nach den tatsächlich entstehenden Kosten zu erfolgen.
- (2) *Sind diese Kosten nicht feststellbar, so ist monatlich ein Pauschalbetrag ab 1.1.2015 von € 0,72, ab 1.1.2016 von € 0,78, ab 1.1.2017 von € 0,85 und ab 1.1.2018 von € 0,91 pro m² Nutzfläche einzuheben.*

§ 4 Energiekosten

- (1) Die Strom- und Gasabrechnung ist für jede Wohnung anhand von eigenen Strom- und Gaszählern und möglichst direkt zwischen dem Energieversorgungsunternehmen und dem Wohnungsbenützer abzuwickeln.
- (2) Ist der Verbrauch nicht gesondert feststellbar, dann sind monatlich folgende Pauschalbeträge einzuheben:
 1. Kosten für Licht- und Haushaltsstrom
Anzahl der Wohnräume
 - a) bis zu zwei Wohnräumen € 3,34
 - b) für jeden weiteren Raum € 1,74
 2. sonstige Stromkosten
 - a) Kochgelegenheit, und zwar
 - Einzelkochplatte € 3,34
 - Doppelkochplatte € 5,09
 - Vollherd € 6,25(bei Verwendung von Gas sind die gleichen Sätze anzuwenden)
 - b) Waschmaschine € 4,29
 - c) Geschirrspülmaschine € 4,29
 - d) Kühlschrank € 3,05

- | | |
|--------------------------------------------|--------|
| e) Tiefkühltruhe oder -schrank | € 5,74 |
| f) Kleinspeicher bis 10 Liter | € 2,83 |
| g) Heißwasserspeicher
mit Nachtstrom | € 7,85 |
| mit Tagstrom | € 9,81 |
| h) Durchlauferhitzer mit Tagstrom
je kW | € 0,51 |
3. Zentrale Warmwasserbereitung pro m²
Nutzfläche € 0,09
4. Durchlauferhitzer mit Gas zur Ver-
sorgung der Küche pro m² Nutzfläche € 0,03
bei Gesamtversorgung (Küche und Bad)
ist der Satz nach Z. 3 anzuwenden.
- (3) Die Vergütung für die Heizkosten hat grundsätzlich nach dem tatsächlichen Verbrauch zu erfolgen. Ist der Verbrauch nicht gesondert feststellbar, so ist monatlich ein Pauschalbetrag von € 0,70 pro m² Nutzfläche einzuheben.

§ 5

Vergütungen für besondere Nutzungen

- (1) Die Dienstwohnungsvergütung gilt die Aufwendungen für die Heizungsanlage, die Warmwasseraufbereitungsanlage sowie für die Kücheneinrichtung, einen Kühlschrank und einen Herd (Kochgelegenheit) ab.
- (2) Monatliche Pauschalbeträge für besondere Nutzungen
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Bereitstellung einer Kühltruhe | € 1,82 |
| 2. Bereitstellung einer Waschmaschine | € 3,63 |
| 3. Bereitstellung einer Geschirrspülmaschine | € 3,63 |
| 4. Gartenbenützung pro angefangene
Gartenfläche von 100 m ² | € 0,73 |

- (3) Für sonstige Einrichtungen bzw. Geräte sind Zuschläge nach den Grundsätzen der Amortisation unter Zugrundelegen einer durchschnittlichen Lebensdauer und dem Anschaffungspreis oder einem geschätzten Wert zu ermitteln.

§ 6 Valorisierung

Die Sätze der Dienstwohnungsvergütungen sind alle 4 Jahre zu valorisieren. Zur Berechnung ist der von der Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2010 heranzuziehen. Ausgangsbasis ist die veröffentlichte Indexzahl für Jänner 2019.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die NÖ Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1975, LGBl. 2200/6–8, außer Kraft.

